



Bericht

**der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
bei dem Präsidenten des
Schleswig-Holsteinischen Landtages**

Zweiter Tätigkeitsbericht

(Berichtszeitraum Januar 1996 bis Dezember 1996)

In der Anlage übersende ich gemäß § 6 des Gesetzes über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung des Haushaltbegleitgesetzes 1995 vom 13. 12. 1994 den Zweiten Tätigkeitsbericht der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein bei dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages.

Sigrid Warnicke

Bericht

**der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
bei dem Präsidenten des
Schleswig-Holsteinischen Landtages**

Zweiter Tätigkeitsbericht

(Berichtszeitraum Januar 1996 bis Dezember 1996)

In der Anlage übersende ich gemäß § 6 des Gesetzes über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung des Haushaltbegleitgesetzes 1995 vom 13.12.1994 den Zweiten Tätigkeitsbericht der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein bei dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages.

Sigrid Warnicke

**Die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
bei dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages**
Adolfstraße 48, 24105 Kiel
Telefon: 0431/988 - 1240, Telefax: 0431/988 - 1239

Die Bürgerbeauftragte
für soziale Angelegenheiten:

Sigrid Warnicke

Dienstzimmer:
Dienstanschluß:

Adolfstraße 48, 24105 Kiel
0431/ 988-1230

Vorzimmer:

Jutta Schröder
App. 1231

Vertreter
der Bürgerbeauftragten
für soziale Angelegenheiten:

Harry Bertelson (bis 31.10.1996)
Hans-Michael Biallowons (ab 1.11.1996)
App. 1232

Referat B 1
**Harry Bertelson bzw.
Hans-Michael Biallowons**
App. 1232
Jutta Schröder
App. 1231

Grundsatzfragen

Entscheidung über die Zulässigkeit von Eingaben

Vorbereitung des Tätigkeitsberichtes

Verbindung zu Verbänden und Organisationen
sowie zum kommunalen Bereich

Koordinierung zum Eingabenausschuß, zum Landesbeauftrag-
ten für Menschen mit Behinderung
und zu den Landesfachressorts

Öffentlichkeitsarbeit und Organisation
von Außenterminen

Haushaltsangelegenheiten

Innerer Dienstbetrieb

Sabine Sieveke
App. 1240

Dokumentation, Statistik, Registratur,
Bücherei, Bürgertelefon, Anmeldung

Manuela Ertl (bis 30.11.1996)
App. 1237

Gabriele Doll
App. 1236

Sekretariat

Referat B 2
Thomas Linsker
App. 1235

Sozialhilfe

Kinder- und Jugendhilfe
Förderung von Kindern und Jugendlichen
Schulangelegenheiten

Allgemeine Altenhilfe und sonstige Angelegenheiten
alter Menschen

Soziale Angelegenheiten im Bereich der
Betreuung Volljähriger und des Heimrechts

Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

Sonstige soziale Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich
der kommunalen Selbstverwaltung

Referat B 3
Renate Riedel
App. 1233
Jutta Schröder
App. 1231

Arbeitsförderung
Behinderten- und Schwerbehindertenrecht
Versorgung und Fürsorge im sozialen Entschädigungsrecht
Landesblindengeld
Wohngeld
Ausbildungsförderung
Erziehungsgeld/ Kindergeld/ Unterhaltsvorschuß
Sonstige soziale Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich
des Landes

Referat B 4
Henry Sievers
App. 1234

Gesetzliche Krankenversicherung
Gesetzliche Unfallversicherung
Soziale Pflegeversicherung
Sozialversicherung der Seeleute
Sozialversicherung der Landwirte
Künstlersozialversicherung
Gesetzliche Rentenversicherung
Arbeiterrenten-, Angestellten-, Handwerkerversicherung
Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes
Beihilfen im öffentlichen Dienst

Zweiter Tätigkeitsbericht
der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
bei dem Präsidenten
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

nach § 6 des Gesetzes
über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten
für soziale Angelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
in der Fassung des Haushaltbegleitgesetzes 1995
vom 13.12.1994

(Berichtszeitraum: Januar 1996 bis Dezember 1996)

Inhaltsverzeichnis	Seite
Vorwort	7
1. Teil	Arbeitsbericht
	Das persönliche Gespräch mit Bürgerin und Bürger
	Öffentlichkeitsarbeit und Zusammenarbeit mit anderen Institutionen
	Die Personal- und Sachausstattung des Büros
	Anregungen der Bürgerbeauftragten und Reaktionen
2. Teil	Besondere Themen
	Legale Knete! Ohne Plackerei!

Mehr schlicht als recht - Miete macht frei!

Bau oder Erwerb eines Familienheimes
- ein steiniger Weg für Großfamilien

Reich durch gesetzliche Vermutung

Pflegeversicherung = Pflegeverunsicherung?

3. Teil

Einzelbeispiele

25 - 35

Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und
die Fürsorge der Gemeinschaft (Artikel 6 Abs. 4 GG)

Hunger ist der beste ... Lehrmeister??

Berentung oder Kündigung -
das ist hier die Frage!

Bürgerbeauftragte entlastet Sozialamt

Zwickmühle der Behörden

Maßregelung durch Ersatzkasse

Witwenrente (Ausgleichsrente) für die geschiedene
Ehefrau von der Landwirtschaftlichen Alterskasse

Ist es von Vorteil, in Schleswig-Holstein Landesbeamtin
zu sein?

4. Teil

Statistik

36

Vorwort

Durch das Bürgerbeauftragten-Gesetz habe ich die Möglichkeit, als Teil des Eingabewesens flexibel, unkonventionell und schnell auf konkrete Verwerfungen und Hemmnisse im Gesetzes- und Verwaltungsvollzug reagieren zu können. Ich will die Stellung der Hilfesuchenden gegenüber der Verwaltung stärken und suche in jedem Einzelfall nach Möglichkeiten, die aufgetretenen Konflikte zwischen den Bürgern und der Verwaltung zu entschärfen. Dazu gehört es auch, Einsicht in rechtmäßiges Handeln der Behörden zu vermitteln. Inzwischen ist die Akzeptanz der Dienststelle groß, auch wenn es gelegentlich Enttäuschungen und Unverständnis gibt, wenn ich nicht tätig werden kann.

Nicht allen Forderungen und Erwartungshaltungen kann und will ich nachgehen, besonders dann nicht, wenn aus Unkenntnis und auch manchmal Neid Sozialgesetze und diejenigen, die aus ihnen Ansprüche herleiten, beschimpft oder gar verunglimpft werden. Das soziale Klima ist viel rauher geworden - wir alle merken es täglich. Trotzdem konnten meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ich in vielen Fällen beraten, vermitteln und helfen.

Ich möchte mich bei allen Bundes-, Landes- und kommunalen Behörden und anderen Institutionen für die gute und verständnisvolle Zusammenarbeit, für das Entgegenkommen und die Hilfsbereitschaft, auch da, wo ich nur als „Bittstellerin“ für die Anliegen der Bürger auftrat, bedanken.

Wir wollen auch weiterhin eine Anlaufstelle sein, die Vertrauen schafft und zu der man Vertrauen hat.

Ernst Krumm

1. Teil

Arbeitsbericht

Der Zweite Bericht der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein bei dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages beinhaltet den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1996. Er bietet Gelegenheit nachzuvollziehen, inwieweit diese seit 1988 bestehende und seit 1995 beim Landtag angesiedelte, für soziale Angelegenheiten zuständige Institution innerhalb des Petitionswesens von der Bevölkerung des Landes Schleswig-Holstein angenommen und wie die der Bürgerbeauftragten durch Gesetz¹ übertragene Aufgabe umgesetzt worden ist.

Bürgerinnen und Bürger nehmen heutzutage alle ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten wahr, sich beschwerdeführend an Institutionen und die Öffentlichkeit zu wenden. Trotz vielfältiger Möglichkeiten, dies zu tun (zum Beispiel Eingabenausschuß, Tageszeitungen, Rundfunksender, Fernsehanstalten), wird die durch § 1 des Bürgerbeauftragten-Gesetzes der Bürgerbeauftragten zugewiesene Aufgabe, in sozialen Angelegenheiten zu informieren, zu beraten und die Interessen Hilfesuchender gegenüber den zuständigen Behörden zu vertreten, stark nachgefragt.

In rascher Folge und in großer Vielzahl verabschiedete neue Gesetze und Gesetzesänderungen führen dazu, daß die einzelnen Gesetze für den Bürger inhaltlich nicht mehr nachvollziehbar sind. Das Problem verstärkt sich noch, wenn es im konkreten Einzelfall das Zusammenwirken verschiedener Gesetze zu beurteilen gilt. Hier ist der Bedarf an Information, Beratung und Interessenwahrnehmung durch die Bürgerbeauftragte besonders groß. Dabei wird die Aufarbeitung der an sie herangetragenen Fälle immer komplizierter.

Die mit den neuen Gesetzen oftmals einhergehende Tendenz, Einsparungsmöglichkeiten verstärkt auszuschöpfen, führt zum einen

1. Gesetz über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein (Bürgerbeauftragten-Gesetz - BÜG -) in der Fassung des Haushaltbegleitgesetzes 1995 vom 13.12.1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 569)

dazu, daß die Dringlichkeit der den Fällen zugrundeliegenden Probleme zunimmt, mit anderen Worten der Druck auf den Bürger wächst. Zum anderen bleibt die Sozialhilfe dadurch ein Dauerschwerpunktthema in der täglichen Arbeit der Bürgerbeauftragten mit immer noch zunehmender Tendenz. Ein neuer Themenschwerpunkt im Jahre 1996 sind die Fälle der Pflegeversicherung geworden; auch hier zeichnet sich eine zunehmende Tendenz ab.

Das persönliche Gespräch mit Bürgerin und Bürger

Auch im vorliegenden Berichtszeitraum war die Zahl der persönlichen Beratungen und telefonischen Eingaben groß. Bürgerinnen und Bürger suchten den persönlichen Kontakt, um ihr Anliegen einem Gesprächspartner vorzutragen, der sich die Zeit nimmt zuzuhören, der ihr Problem versteht und kompetent damit umgehen kann. Das Gespräch, ob persönlich oder am Telefon, wird gewählt, weil es leichter ist, die eigene Situation darzustellen und die eigenen Argumente mündlich vorzutragen. Das persönliche Gespräch und der persönliche Kontakt ermöglichen auch besser als ein Brief es könnte, Einsicht zu erzeugen, wenn dem Petenten erläutert werden muß, warum die Entscheidung einer Behörde so und nicht anders ergehen konnte.

Im übrigen vermindern telefonische Eingaben den Aufwand der Bearbeitung des Einzelfalles oftmals nicht. Die Klärung und Bearbeitung der oft sehr komplizierten Sachverhalte ist besonders zeitaufwendig. In aller Regel sind Rückrufe zu tätigen, um den genauen Sachverhalt zu ermitteln und die Rechtslage abzuklären. Dies erfordert solide Fachkenntnisse, einschlägige Verwaltungserfahrung und qualifizierte Fallbearbeitung bei der Bürgerbeauftragten und ihren Mitarbeitern im Umgang mit den jeweiligen Fachkollegen auf seiten der Sozialbehörden.

Alle Hilfesuchenden haben das Recht, sich unmittelbar an die Bürgerbeauftragte zu wenden. Dem dienen die folgenden Maßnahmen:

Dienstleistungsabende

An jedem Montag, der ein Werktag ist, steht die Bürgerbeauftragte über die normalen Bürostunden hinaus bis 19:00 Uhr in den Räumen ihrer Dienststelle zur persönlichen Beratung zur Verfügung. Im Berichtszeitraum sind insgesamt 48 Dienstleistungsabende durchgeführt worden. Unabhängig davon bekommt jeder Ratsuchende auch an jedem anderen Werktag und, wenn erforderlich, auch außerhalb der normalen Bürozeiten einen Beratungstermin bei der Bürgerbeauftragten oder einer Referentin beziehungsweise einem Referenten, falls eine sofortige Beratung nicht möglich sein sollte.

Telefonsprechstunden

Sie finden jeweils an einem der Dienstage im Monat von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr im Studio des RSH zu allgemeinen und Schwerpunktthemen im Wechsel statt. Am darauffolgenden Freitagabend werden die aufgezeichneten Gespräche mit Problemdarstellung und bis dahin erarbeitetem Lösungsansatz anonymisiert gesendet. Wegen Umbauarbeiten bei RSH konnten sie von Januar bis August 1996 nicht stattfinden. Wie groß die Nachfrage ist, zeigt der Umstand, daß an den fünf Sendetagen im Berichtszeitraum 80 Anrufer die Gelegenheit nutzen wollten, ihre Probleme der Bürgerbeauftragten vorzutragen. Soweit dies aus Zeitgründen in der Sendung selbst nicht mehr möglich war, wurden diese Anrufer im Anschluß an die Telefonsprechstunde vom Büro der Bürgerbeauftragten zurückgerufen. Aus den vorgetragenen Problemen ergeben sich oftmals weitergehende arbeitsaufwendige Fallbearbeitungen.

Außensprechtage

Sie werden durchgeführt, um auch die persönlich Ratsuchenden im Lande zu erreichen, denen eine Anreise nach Kiel zu beschwerlich ist. Stattgefunden haben Außensprechtage in Bad Segeberg, Bad Oldesloe, Plön, Pinneberg, Rendsburg, Flensburg, Lübeck, Neumünster. Sie wurden rechtzeitig durch die Medien angekündigt. Insgesamt 67 Mitbürgerinnen und Mitbürger nutzten die Gelegenheit, mit der Bürgerbeauftragten zu sprechen. Wie bisher auch, hat die Bürgerbeauftragte in diesen Fällen vor der eigentlichen Bürgersprechstunde

die Gelegenheit genutzt, mit Landräten, Bürgermeistern und Sozialamtsleitern Gespräche zu führen. Die in dem jeweiligen Kreis wohnenden Landtagsabgeordneten wurden informiert, um ihnen die Teilnahme an dem Gespräch zu ermöglichen.

Telefonaktionen bei Zeitungen

Im Berichtszeitraum hat die Bürgerbeauftragte bei den „Kieler Nachrichten“ und der „Landeszeitung“ beziehungsweise dem „Flensburger Tageblatt“ jeweils zwei Stunden den Leserinnen und Lesern für telefonische Beratungen in sozialen Angelegenheiten zur Verfügung gestanden. Diese Sprechstunden wurden stark genutzt; insgesamt 67 Bürgerinnen und Bürger trugen ihre Fragen und Probleme vor.

Öffentlichkeitsarbeit und Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Im Berichtszeitraum hat die Bürgerbeauftragte an 30 öffentlichen Veranstaltungen von Institutionen und Verbänden teilgenommen, um ihre Arbeit vorzustellen und über aktuelle soziale Probleme zu informieren. Hinzu kamen viele Gespräche mit Behördenleitern, Amtsleitern, Verbänden und Organisationen, die für alle Beteiligten informativ und nützlich waren.

Die Bürgerbeauftragte als Institution innerhalb des Petitionswesens legt Wert auf eine gute Zusammenarbeit mit dem Eingabenausschuß des Schleswig-Holsteinischen Landtages. Dies war auf der Basis der im vorherigen Berichtszeitraum getroffenen Vereinbarung, die die Zusammenarbeit regelt, auch 1996 der Fall. Nach wie vor wird im Bedarfsfall auf kurzem Wege zwischen den beiden Institutionen geklärt, wer mit Zustimmung des Petenten welche Eingabe zu bearbeiten hat.

Was den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages anbetrifft, steht die Bürgerbeauftragte in ständigem Kontakt mit der Vorsitzenden dieses Ausschusses und dem Bundestagsabgeordneten aus Schleswig-Holstein, der diesem Ausschuß als ordentliches Mitglied angehört.

Im Berichtszeitraum haben Treffen mit anderen Bürgerbeauftragten und Ombudsleuten stattgefunden, unter anderem ein Treffen mit den Bürgerbeauftragten aus Rheinland-Pfalz und Mecklenburg-Vorpommern in Kiel und ein Treffen mit dem Bürgerbeauftragten von Mecklenburg-Vorpommern in Schwerin. Der mit den Treffen verbundene Erfahrungsaustausch war informativ und wichtig; er soll weitergeführt werden.

Die Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz hat sich bewährt. Dies trifft auch auf die Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung zu. Zuständigkeiten werden unkompliziert auf kurzem Wege geklärt. Auch zu den Fachministerien des Landes besteht ein enger Kontakt und es findet ein reger fachlicher Meinungsaustausch statt.

Die Bürgerbeauftragte hat nach der Landtagswahl 1996 wiederum allen Landtagsfraktionen Zusammenarbeit angeboten. Dieses Angebot ist von den Fraktionen der SPD, CDU, F.D.P. und des SSW genutzt worden.

Die Personal- und Sachausstattung des Büros

Die Bürgerbeauftragte verfügt über sieben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, nachdem eine Mitarbeiterin zum 30.11.1996 ausgeschieden ist. Neu besetzt wurde die Stelle des Stellvertreters der Bürgerbeauftragten mit Hans-Michael Biallowons. Er ist Volljurist, verfügt über langjährige Verwaltungserfahrung im Bereich des Landesarbeitsamtes Nord und stärkt durch die mitgebrachten Fachkenntnisse im Arbeitsförderungsrecht die fachliche Kompetenz der Dienststelle.

Wegen dieser personellen Veränderung und unter Berücksichtigung der weiteren Zunahme im Arbeitsschwerpunkt Sozialhilfe sowie wegen des neuen Arbeitsschwerpunktes Pflegeversicherung wurde mit Wirkung ab 2.1.1997 der Aufgabenzuschnitt im Büro der Bürgerbeauftragten neu geregelt. Der neue Arbeitsschwerpunkt Pflegeversicherung konnte bis jetzt ohne Personalmehrung bewältigt werden. Die Bemühungen um Aus- und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden verstärkt werden müssen, um den Standard nach

Qualität aber auch Quantität halten zu können. Die technische Ausstattung in der Dienststelle wurde verbessert, indem elektronische Datenverarbeitung eingeführt wurde. Die Fachreferate wurden an das Rechtsinformationssystem JURIS angeschlossen.

Anregungen der Bürgerbeauftragten und Reaktionen

Nach § 6 des Bürgerbeauftragten-Gesetzes (BüG) kann die Bürgerbeauftragte mit ihrem Bericht an den Landtag Anregungen und Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung gesetzlicher Regelungen verbinden. Von diesem Recht macht die Bürgerbeauftragte auch in ihrem zweiten Bericht wiederum Gebrauch. Sie verbindet das mit der Bitte an den Landtag, diese Anregungen und Vorschläge im Interesse der betroffenen Menschen zu prüfen und ggf. energisch weiterzuverfolgen.

Einen Überblick über die Anregungen im ersten Bericht und die Reaktionen darauf gibt die folgende Übersicht:

Anregungen und Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung gesetzlicher und anderer Regelungen

Anregung	Adressat	Quelle	Reaktion	Anmerkung
Einheitliche Verfahrensweise der örtlichen Träger der Sozialhilfe bei der Gewährung von Haushaltshilfeleistungen für Pflegebedürftige	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	Jahresbericht 1995, S. 15	Umsetzung beabsichtigt	Anregung wird aufrechterhalten
Änderung des Schulgesetzes/ Kosten für die Betreuung behinderter Schülerinnen und Schüler sollen im Rahmen des „Systems Schule“ bereitgestellt werden, nicht durch die Sozialhilfe	Schleswig-Holsteinischer Landtag	Jahresbericht 1995, S. 18	Bisher keine Reaktion	Anregung wird aufrechterhalten
Erhöhung der sogen. „Angemessenheitsgrenze“ für die Anerkennung von Unterkunftskosten in der Sozialhilfe	Örtliche Träger der Sozialhilfe	Jahresbericht 1995, S. 23	Umsetzung nicht beabsichtigt	Anregung wird nicht aufrechterhalten (BSHG-Änderung entschärft Problematik)

Anregungen und Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung gesetzlicher und anderer Regelungen

Anregung	Adressat	Quelle	Reaktion	Anmerkung
<p>§ 6 Abs. 7 BERZGG Neuberechnung bei Einkommensminderung, Änderung der Arbeitsanweisung zum Begriff „Härtefall“</p>	<p>Sozialministerium mit der Bitte um Weitergabe an den Bundesrat</p>	<p>Jahresbericht 1995, S. 16/17</p>	<p>keine</p>	<p>Anregung wird aufrechterhalten</p>
<p>Einkommensgrenzen im Sozialen Wohnungsbau, Wiedererführung von Freibeträgen für Schwerbehinderte, auch wenn sie nicht pflegebedürftig sind, insbesondere für Mobilitätsbehinderte</p>	<p>Innenministerium mit der Bitte um Weitergabe an den Bundesrat</p>	<p>Jahresbericht 1995, S. 17/18</p>	<p>keine</p>	<p>Anregung wird aufrechterhalten</p>
<p>Merkmale im Schwerbehindertenrecht, Einführung eines Merkmals zur Benutzung von Behindertenparkplätzen ohne besondere Steuervergünstigungen</p>	<p>Bundesminister für Verkehr</p>	<p>Jahresbericht 1995, S. 20</p>	<p>Ablehnung</p>	<p>Anregung wird aufrechterhalten</p>
<p>Prozessführung des Landesversorgungsamtes Ermächtigung der Terminsbevollmächtigten zum Abschluß von Vergleichen ohne Widerrufsvorbehalt</p>	<p>Sozialministerium</p>	<p>Jahresbericht 1995, S. 24/26</p>	<p>wird noch überlegt</p>	<p>Anregung wird aufrechterhalten</p>

Anregungen und Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung gesetzlicher und anderer Regelungen

Anregung	Adressat	Quelle	Reaktion	Anmerkung
Anpassung der Beihilfevorschriften an die Leistungen der Pflegeversicherung	Landesfinanzministerium und Landesbesoldungsamt	Jahresbericht 1995, S. 16	Entsprechende vorläufige Anweisung durch Ministerium	Anregung wird aufrechterhalten. (Änderungen der bundesrechtlichen Regelungen bleiben abzuwarten.)
Nachversicherung nicht übernommener Beamte in der Arbeitslosenversicherung	Landtag	Jahresbericht 1995, S. 20/21	keine Reaktion	Anregung wird aufrechterhalten.
KVdR-Zugang muß erleichtert werden; einkommensgemäßer Krankversicherungsbeitrag für Selbständige	Landessozialministerium	Jahresbericht 1995, S. 21/22	Ablehnung	Anregung wird aufrechterhalten. (Zwischenzeitlich hat das BVerfG die Abänderung der Zugangsvoraussetzungen verlangt.)
Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten müssen getrennt beantragt werden können	LVA Schleswig-Holstein	Jahresbericht 1995, S. 24	Der Antragsteller kann bestimmen, daß nur eine Rententart beantragt wird	Anregung wird nicht aufrechterhalten.
Zuständigkeit nur eines Reha-Trägers bei Beteiligung mehrerer Rentenversicherungsanstalten	LVA Schleswig-Holstein	Jahresbericht 1995, S. 26	Keine Änderung möglich	Anregung wird aufrechterhalten.
Wahlrecht der Krankenkasse auch für Mitglieder der Landwirtschaftlichen Krankenkassen	Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages	Jahresbericht 1995, S. 31/32	Änderung nicht sinnvoll	Anregung wird nicht aufrechterhalten.

2. Teil

Besondere Themen

Legale Knete! Ohne Plackerei!

Mit diesem „Werbespruch“ wurde per Aushang in einem Sozialamt Hilfe angeboten. Auf vermeintlich humorvolle Weise glaubte ein Mitarbeiter, Hilfesuchenden die „Sozialhilfe mit dem geilen Wohngeld“ bzw. als Alternative dazu, „Tante Olga zu entführen, eine Bank auszurauben oder eine Arbeit anzunehmen“, anbieten zu müssen.

Gesetzliche Aufgabe der Sozialhilfe ist die Sicherung eines menschenwürdigen Lebens für die Hilfeempfänger. Dies umfaßt auch die Verpflichtung der Sozialhilfeträger, schon im Vorfeld der Hilfestellung mit den Hilfesuchenden so umzugehen, daß deren Persönlichkeit und Menschenwürde respektiert wird.

Diesen berechtigten Anspruch sieht die Bürgerbeauftragte zunehmend gefährdet. Vermehrt klagen Hilfesuchende darüber, daß über Ansprüche nicht informiert, mündliche Anträge von vornherein abgewiesen und Leistungen nur in unzureichendem Umfang bewilligt werden. Zusätzlich wird die psychosoziale Situation der auf Sozialhilfe Angewiesenen erschwert durch die zunehmende Dauer der Abhängigkeit von dieser Hilfe, durch Massenabfertigung und durch eine den tatsächlichen Verhältnissen nicht angemessene politische Mißbrauchsdiskussion.

Die steigende Zahl der Hilfesuchenden und erhebliche Ausgabenvermehrungen führen zu verstärktem Druck auf die Betroffenen wie auch auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Sozialämtern, die verstärkt unter Sparzwang geraten und eine ständig steigende Arbeitsbelastung verkraften müssen.

Obwohl es erforderlich wäre, in den sozialen Diensten mehr Mitarbeiter einzusetzen und diese besser aus- und fortzubilden, mehren sich stattdessen Anzeichen dafür, daß die „Gangart“ in den Sozialämtern härter wird. Auf den Umgang mit den „Kunden“ der Sozialhilfe scheint die um sich greifende Diskussion über den Dienstleistungscharakter

der öffentlichen Verwaltung keinen Einfluß zu haben. So wird die gesetzliche Verpflichtung zur persönlichen Beratung und Unterstützung nach Erfahrung der Bürgerbeauftragten nur ungenügend wahrgenommen, werden Kürzungsvorschriften schematisch statt einzelfallorientiert angewendet und als erzieherische Maßnahme mißbraucht. Letzteres gilt insbesondere bezüglich der Hilfeleistungen im Rahmen der Hilfe zur Arbeit, deren Sanktionsinstrumente der Kürzung (25 % des Regelsatzes als 1. Stufe) und Einstellung (gesetzlicher Wegfall des Anspruchs bei Weigerung) der Hilfe häufig restriktiv und nicht fördernd eingesetzt werden.

Die Bürgerbeauftragte appelliert hier an die politisch Verantwortlichen in den Kommunen, sich offensiv für die Verwirklichung des Rechtsanspruches auf Sozialhilfe einzusetzen und fordert die Mandatsträger und -trägerinnen auf Landes- und Bundesebene auf, die Sozialhilfe von systemfremden Aufgaben wie zum Beispiel der Arbeitsbeschaffung und der Bewältigung von Massennotlagen zu entlasten.

Der eingangs erwähnte verunglimpfende Aushang wurde im übrigen entfernt; der verantwortliche Mitarbeiter ermahnt und zu korrekter Handlungsweise gegenüber Hilfesuchenden angewiesen.

Mehr schlicht als recht - Miete macht frei!

Im Januar 1996 hat der Schleswig-Holsteinische Landtag den Bericht der Landesregierung zur Situation Wohnungsloser in Schleswig-Holstein zur Kenntnis genommen. Eine Zielvorstellung des Berichtes, die auch im Sozialausschuß des Schleswig-Holsteinischen Landtages Unterstützung fand, ist es, die Unterbringung in Wohnungslosenunterkünften (Schlichtwohnungen) nicht mehr ordnungsrechtlich zu regeln, sondern zu vertraglich abgesicherten Wohnverhältnissen zu kommen. Die Umsetzung dieses Zieles soll eine Aufgabe der zum größten Teil noch zu schaffenden „Integrierten Fachstellen“ sein.

Eingaben betroffener Familien aus Schlichtwohnungen an die Bürgerbeauftragte zeigen jedoch, daß mit der Umwandlung der Nutzung nach Satzungsrecht in Mietverträge nicht so lange gewartet werden

kann, bis die Fachstellen in der Lage sind, diese Aufgabe durchzuführen.

Bei den Familien, die sich an die Bürgerbeauftragte gewandt haben, handelt es sich überwiegend um solche, die bereits seit vielen Jahren in Schlichtwohnungen leben und aufgrund hoher Kinderzahl keine Chance haben, auf dem freien Wohnungsmarkt Wohnraum zu erhalten. Als Obdachlose müssen sie jedoch infolge der für die Unterkünfte geltenden Satzungen und Hausordnungen Einschränkungen ihrer Grundrechte hinnehmen. So können sie zum Beispiel jederzeit von einer Unterkunft in eine andere umgesetzt werden, müssen über Jahre in unter dem Maßstab von Normalwohnungen liegenden Wohnverhältnissen leben, obwohl und weil eigentlich nur vorübergehende Unterbringung beabsichtigt ist, müssen regelmäßige Kontrollen ihrer Wohnräume zulassen und können nur eingeschränkt Besuch empfangen.

Die beispielhaft erwähnten Einschränkungen sind nach Ansicht der Bürgerbeauftragten hinnehmbar, soweit es sich wirklich um eine vorübergehende Unterbringung im Rahmen der Gefahrenabwehr handelt, um den Betroffenen ein „Dach über dem Kopf“ zu verschaffen. Als vorübergehend wird in der Rechtsprechung in der Regel ein Zeitraum von bis zu sechs Monaten verstanden. Eine darüber hinausgehende Unterbringung kann nicht mehr nach den eingeschränkten Maßstäben des Gefahrenabwehrrechtes (lediglich Beachtung der Menschenwürde) erfolgen, sondern muß, da auf Dauer angelegt, angemessen sein. Einschränkungen von Grundrechten sind nun nicht mehr länger statthaft.

Konsequenz dieser rechtlichen Einschätzung muß sein, daß die Zuständigkeit für die Unterbringung nicht mehr länger bei der Ordnungsbehörde liegen kann und die zuständige Kommune im Rahmen der ihr obliegenden Daseinsvorsorge für die ihr angehörenden Bürgerinnen und Bürger alles daran setzen muß, den Status der Betroffenen als Obdachlose auch wirklich zu verändern.

Solange die hier notwendige aktive Unterstützung zur Beschaffung normalen Wohnraums sowie unterstützende Hilfen nach dem Bundessozialhilfegesetz nicht zum Erfolg führen, ist es zumindest erfor-

derlich, das Leben in den Schlichtwohnungen dem in Normalwohnungen weitgehend anzugleichen. Dies verlangt, ausreichenden Wohnraum mit üblicher Sanitärausstattung bereitzustellen und Mietverträge abzuschließen.

Hierzu regt die Bürgerbeauftragte an, daß der Schleswig-Holsteinische Landtag die Landesregierung auffordert, die Rechtslage zu prüfen und die Kommunen gegebenenfalls aufzufordern, entsprechend tätig zu werden.

Bau oder Erwerb eines Familienheimes - ein steiniger Weg für Großfamilien

Durch die Eingabe einer Familie mit sieben Kindern wurde die Bürgerbeauftragte auf ein seit langem bekanntes Problem in der Wohnungsbauförderung aufmerksam. Sie mußte feststellen, daß die Förderungsbedingungen in Schleswig-Holstein nicht auf die Bedürfnisse von Großfamilien zugeschnitten sind.

Während Familien mit bis zu vier Kindern in geförderten Objekten üblicher Größe von 100 - 130 qm Wohnfläche noch angemessen untergebracht werden können, ist das bei größeren Familien nicht der Fall. Sie brauchen mehr Wohnraum, der dann auch entsprechend teurer ist. Also kommt bei der Belastungsberechnung auch eine höhere monatliche Belastung heraus. Damit kommen Großfamilien nicht nur mit den festgesetzten Kostenobergrenzen, sondern auch mit den Belastungsgrenzen in Konflikt, die das zuständige Landesministerium durch Erlasse festgesetzt hat. Die Förderung setzt voraus, daß der Familie nach Abzug aller Verbindlichkeiten nicht weniger verbleiben darf als ein Betrag, der dem 1,5-fachen Regelsatz nach dem Bundessozialhilfegesetz entspricht. Da dieser Betrag sich nach der Personenzahl und dem Alter der Kinder richtet, kann er eine Höhe erreichen, die es trotz des Kindergeldes für eine große Familie mit einem Durchschnittseinkommen fast nicht mehr möglich macht, diesen Satz zu erreichen. Dabei ist schon sprichwörtlich, daß es sich aus einem großen Topf besser wirtschaftet.

Daß das Bundessozialhilfegesetz diesen Umstand bei der Bedarfsberechnung nicht berücksichtigt, liegt an dessen besonderer sozialpolitischer Zielsetzung. Dadurch, daß es Familien mit vielen Kindern den durch die Haushaltsgröße entstehenden Bewirtschaftungsvorteil beläßt, sollen diese Familien ganz bewußt unterstützt werden. Diese zu begrüßende Entscheidung des Bundesgesetzgebers verkehrt sich jedoch in ihr Gegenteil, wenn sie unbesehen in die Förderungsvoraussetzungen für den Bau oder Erwerb eines Familienheimes übernommen wird.

Die Bürgerbeauftragte setzte sich deshalb dafür ein, daß die Belastungsberechnung bei Großfamilien flexibler gehandhabt wird und stellt erfreut fest, daß dies auch in den entsprechenden Förderungserlassen nunmehr zum Ausdruck gekommen ist.

Reich durch gesetzliche Vermutung

Mit dem schleswig-holsteinischen Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen sollte durch Erhebung einer sogenannten Fehlbelegungsabgabe der im sozialen Wohnungsbau seit langem bestehende Mißstand beseitigt werden, daß viele Bewohnerinnen und Bewohner wegen der verhältnismäßig günstigen Miete auch dann in Sozialwohnungen bleiben, wenn sie die Einkommensgrenzen nicht mehr einhalten und deshalb eine Berechtigung zum Bezug der Wohnung gegenwärtig nicht mehr erhalten würden.

Zum Ausgleich dafür, daß die Bewohnerinnen und Bewohner trotz Überschreitung der Einkommensgrenze in der Wohnung bleiben können, diese also für eine Weitervermietung an den berechtigten Personenkreis nicht zur Verfügung steht, erhebt das Land eine sogenannte Fehlbelegungsabgabe. Sie beträgt je nach Überschreitung der Einkommensgrenze bis zu 90 % des Unterschiedes zwischen der Sozialmiete und der Marktmiete. Dieser Unterschied erreicht nicht selten 200 DM pro Monat und mehr.

Für die Durchführung des Verfahrens ist die Investitionsbank zuständig, die im Auftrag des zuständigen Landesministeriums die öffentlichen Mittel verwaltet. Zur Ermittlung, wer eine Abgabe und gebebe-

nenfalls in welcher Höhe leisten muß, verschickt sie an alle Mieterinnen und Mieter sogenannte Wohnungsinhabererklärungen. Diese enthalten Fragen zur Personenzahl, zum Einkommen und zu weiteren Kriterien, die im Einzelfall für die Entscheidung von Bedeutung sein können. Gleichzeitig setzt die Investitionsbank eine in der Regel angemessene Frist bis zur Abgabe der Erklärung.

Obwohl dem Fragebogen Merkblätter mit ausführlichen Informationen beigelegt sind, in denen auf die Folgen eines Fristversäumnisses hingewiesen wird, kommt es immer wieder vor, daß diese Fristen nicht eingehalten werden. Was hat der Gesetzgeber für diesen Fall vorgesehen?

Wer die Frist versäumt, muß sich so behandeln lassen, als ob er die Einkommensgrenze um mehr als 80 % übersteigt, und die höchstmögliche Abgabe zahlen. Dafür enthält das Gesetz eine unwiderlegliche Vermutung. Der Gesetzgeber ging dabei davon aus, daß Bewohnerinnen und Bewohner, die über ein entsprechend hohes Einkommen verfügen, sich das Ausfüllen des Fragebogens ersparen und damit auf beiden Seiten unnötigen Verwaltungsaufwand vermeiden können. In zahlreichen Eingaben, die die Bürgerbeauftragte erreichten, war das jedoch ganz anders.

Bewohnerinnen und Bewohner, die nicht nur ein geringes Einkommen hatten, sondern auch teilweise erhebliche soziale Probleme bewältigen mußten, hatten die Wohnungsinhabererklärung nicht fristgerecht abgegeben. Das hatte für die Betroffenen bittere Konsequenzen. Je nach Bearbeitungszeit der Investitionsbank, die drei bis sechs Monate nach Beginn des jeweiligen Leistungszeitraumes dauern kann, erhielten auch sie sogenannte Vermuterbescheide, nach denen sie rückwirkend die höchstmögliche Abgabe nachzahlen mußten. Widersprüche gegen diese Bescheide, mit denen die erforderlichen Unterlagen nachgereicht wurden, hatten nicht den erhofften Erfolg. Für die nächsten drei Monate nach Abgabe des Fragebogens mußte sogar die hohe Abgabe weitergezahlt werden. Dabei kamen nicht selten Beträge von 2000 DM und mehr zusammen. Der Gesetzgeber ist unbittlich. Im Bestreben, eine erzieherische Wirkung zu erreichen, schießt er hier über das Ziel weit hinaus. Es gibt zwar eine Härtefallregelung. Diese kommt jedoch fast nur denjenigen zugute, deren Ein-

kommen den Sozialhilferegelsatz nicht übersteigt. Damit erreicht sie nur diejenigen, bei denen eine Zwangsvollstreckung ohnehin aussichtslos wäre.

Die Bürgerbeauftragte regt eine Gesetzesänderung an, mit der die Folgen eines Fristversäumnisses auf ein angemessenes Maß gebracht werden. Dazu wäre aus Sicht der Bürgerbeauftragten erforderlich, daß Leistungsbescheide auch rückwirkend aufgehoben werden können, wenn die oder der Betroffene innerhalb der Widerspruchsfrist nachweist, daß sie oder er nicht Fehlbeleger im Sinne des obigen Landesgesetzes ist. Als Ausgleich für den durch die Widerspruchsbearbeitung entstehenden Verwaltungsaufwand der Investitionsbank sollte die Erhebung einer Verwaltungsgebühr ausreichend sein.

Pflegeversicherung = Pflegeverunsicherung?

Die langerhoffte Pflegeversicherung, von den Bürgerinnen und Bürgern als umfassende Versicherung für den Fall einer notwendigen Pflege erwartet, hat diese Erwartungen nicht erfüllt. Der Gesetzgeber sieht die Leistungen der Pflegeversicherung als „ergänzende“ Leistung und keinesfalls als „Vollversicherung“ an.

Bei der bisherigen Bearbeitung der Eingaben aus dem Gebiet der Pflegeversicherung zeigen sich eine Reihe von Problemen:

- *Anlaufschwierigkeiten bei der ambulanten und der stationären Pflegeleistung*

Der Berg von Anträgen, den die Einführung der Pflegeversicherung mit sich brachte, war Anlaß von Eingaben der Pflegebedürftigen, die sich über die Bearbeitungsdauer der Anträge beschwerten. Der Rückstau wurde zwischenzeitlich abgebaut, so daß nunmehr mit erträglichen Zeiten der Bearbeitung gerechnet werden kann.

- *Verteuerung der Pflegeleistungen*

Die Einführung der Pflegeversicherung erbrachte im ambulanten Bereich vom Gesetzgeber nicht vorhergesehene Verteuerungen mit sich, die dazu führten, daß für eine Anzahl von pflegebedürfti-

gen Personen nur geringe Verbesserungen entstanden.

Zwar wirkte der Gesetzgeber aus dieser Erfahrung bei der zum 01.07.1996 eingeführten stationären Pflegeleistung durch eine Kostenbegrenzung eventuellen Verteuerungen entgegen, jedoch werden die stationären Pflegekosten auch durch die Leistungen der Pflegeversicherung und bei Einsatz der Rente und sonstigen Einkünften der Pflegebedürftigen nicht aufgefangen. Die verbleibenden Kosten sind von den Betroffenen zu tragen, so daß auch im Bereich der stationären Pflege vielfach weiterhin die Notwendigkeit einer Sozialhilfeleistung besteht. Somit wird ein Hauptargument der Politik zur Einführung der Pflegeversicherung verfehlt, wonach bei Pflegebedürftigkeit in der Regel keine Sozialhilfe mehr notwendig sein sollte. Pflegebedürftige und Angehörige werden leider weiterhin zur Kasse gebeten, lediglich die Sozialämter werden finanziell entlastet.

- *Kombinationspflege*

Kombinationspflege bedeutet, daß Leistungen einer Pflegeeinrichtung (Sachleistung) und finanzielle Leistungen (Geldleistung) der Pflegeversicherung in Anspruch genommen werden. Die Pflegekassen können die Geldleistungen nicht rechtzeitig erbringen, da die Pflegeeinrichtungen sowie Pflegekassen sich für die Abrechnung zentraler Dienste bedienen, wodurch erhebliche Verzögerungen eintreten. Es kommt nicht selten vor, daß Abrechnungszeiträume von 2 Monaten entstehen. Petenten kommen durch diese Verzögerungen in Schwierigkeiten, selbstbesorgte Pflegekräfte zu entlohnen.

- *Auslegungsprobleme der gesetzlichen Bestimmungen*

Nicht ausreichende Abstimmungen der Pflegekassen und unterschiedliche Begutachtungsergebnisse des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen führten zu Verunsicherung, ebenso die ersten widersprüchlichen Urteile der Sozialgerichte. Auch fehlende Ausführungsbestimmungen und die fehlende höchstrichterliche Rechtsprechung führten und führen - wie bei allen neuen Gesetzen - durch unterschiedliche Gesetzesauslegungen in gleichgelagerten Fällen zu unterschiedlichen Leistungsbewilligungen und sogar Ablehnungen durch die Pflegekassen. Beispielsweise wurden

Angehörigen, die eine Kurzzeit- und Urlaubspflege übernehmen, zwischen 400 DM bis zu 2.800 DM gewährt, je nach Gesetzesauslegung der zuständigen Pflegekasse.

Diese Anfangsschwierigkeiten werden auch weiterhin auftreten, bis sich durch entsprechende Urteile des Bundessozialgerichts Sicherheit in der Rechtsauslegung ergibt.

- *Privat pflegeversicherte Personen werden durch Kostenandrohungen von Widersprüchen abgehalten*

Der Bürgerbeauftragten vorliegende Bescheide der privaten Pflegekassen sind so gestaltet, daß die betroffenen Personen bei Zweifeln über die Richtigkeit der getroffenen Entscheidung von der Durchführung eines Widerspruchsverfahrens (wegen angedrohter Zusatzkosten) abgehalten werden.

- *Bearbeitung von Widersprüchen durch die Pflegekassen*

Im Widerspruchsverfahren werden Zweitbegutachtungen angekündigt, die zur Erwartung eines zweiten Hausbesuches führen. Die Zweitbegutachtung wird aber normalerweise nur per Aktenüberprüfung vorgenommen, d.h. ein zweiter Arzt überprüft die Widerspruchsbegründung anhand der Gutachterakte.

Außerdem wird im Widerspruchsverfahren nur entschieden, ob die Entscheidung am Tage der Begutachtung richtig erfolgt ist. Eintretende Verschlimmerungen nach der Begutachtung bleiben unberücksichtigt.

- *Kurzzeitpflegeeinrichtungen*

Kurzzeitpflegeeinrichtungen sollen die gesetzlichen Leistungen der Pflegeversicherung im Bereich der Kurzzeitpflege und der häuslichen Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson erbringen. Aus diesem Grunde wurden die Einrichtungen auf Bundes- und Landesebene gefördert. Das Bundesgesundheitsministerium vertritt nunmehr die Auffassung, daß durch die Kurzzeitpflegeeinrichtungen Leistungen erbracht werden, die das Krankenversicherungsgesetz (SGB V) so nicht vorsieht. Es handelt sich hierbei um die ausgelagerte häusliche Krankenpflege (Krankenhausvermeidungspflege), die von den Einrichtungen zusätzlich erbracht

wurde. Diese Leistungen sind bisher von den Krankenkassen begrüßt und aus wirtschaftlichen Gründen auch unproblematisch übernommen worden.

Bis zu 80% sind die Kurzzeitpflegeeinrichtungen mit Personen belegt, die diese Leistungen beanspruchen. Die Kündigungen der entsprechenden Verträge durch die Krankenkassen hatten zur Folge, daß einige Einrichtungen schließen mußten oder vor dem wirtschaftlichen Ruin stehen. Es ist zu befürchten, daß die Schließung der Einrichtungen Auswirkungen auf die Leistungen der Pflegeversicherung haben wird. Die häusliche Pflege ist vorrangig in der Pflegeversicherung (§ 3 SGB XI). Fehlen im Falle der erforderlichen Kurzzeit- oder Verhinderungspflege die entsprechenden Einrichtungen, kommt nur die stationäre Pflege in Betracht, eine ambulante Pflege ist nicht länger möglich. So wird auch das weitere Argument der Politik zur Einführung der Pflegeversicherung entkräftet, wonach Pflegebedürftige so lange wie möglich in der häuslichen Umgebung verbleiben sollen.

- *Pflege bei pflegebedürftigen Kindern*

Pflegebedürftige Kinder werden nicht als Pflegefall anerkannt, da auch gesunde Kinder der „Pflege“ bedürfen; deren Pflegebedarf wird bei der errechneten Pflegezeit in Abzug gebracht.

- *Gewährung von Pflegehilfsmitteln mit unerwünschten Folgen*

Die Beantragung eines Pflegehilfsmittels kann zur Herabstufung in der Pflegeversicherung führen. Auffällig ist, daß dies besonders für Pflegebedürftige gilt, die bereits vor Einführung der Pflegeversicherung von der Krankenkasse oder dem Sozialamt als pflegebedürftig anerkannt wurden. Durch Einführung der Pflegeversicherung sollte niemand schlechter gestellt werden, es erfolgte die „automatische“ Anerkennung einer Pflegestufe. Sobald die pflegebedürftige Person eine ergänzende Leistung der Pflegeversicherung oder eine Neufeststellung beantragt, überprüft die Pflegekasse die bisherige Einstufung. Oftmals führt diese Überprüfung zur Herabstufung der Altfälle in der Pflegeversicherung mit der Begründung, daß nach Meinung der Pflegekassen die Einstufung als Pflegefall vor der Einführung der Pflegeversicherung nach anderen, leichteren Voraussetzungen erfolgte. Der „Besitzstandsschutz“ der so-

nannten Altfälle in der Pflegeversicherung wird auf diesem Wege abgebaut.

- *Problematisches Beihilferecht*

Beihilfeberechtigte Personen (Beamte und teilweise Angestellte des öffentlichen Dienstes), die Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch nehmen müssen, haben monatlich entsprechende Anträge bei den Beihilfestellen zu stellen, obwohl keine Änderungen eingetreten sind. Beihilfeleistungen sind grundsätzlich Einmalleistungen nach den Beihilfevorschriften. Pflegeleistungen dagegen sind Dauerleistungen. Pflegebedürftige Personen werden durch die ständige Antragstellung unnötigerweise belastet. Hinzu kommt, daß die Beihilfestellen durch die Dauerbearbeitung dieser Anträge Personal binden und somit zeitliche Verzögerungen in der gesamten Bearbeitung von Beihilfeanträgen entstehen.

- *Probleme der Einstufung dementer Personen*

Demente Personen werden trotz erheblichen Anleitungs- und Pflegebedarfs häufig nicht als pflegebedürftig angesehen, weil die notwendige Überwachung „rund um die Uhr“ nicht als erforderliche Grundpflege anerkannt wird.

Der vorstehende Katalog der Probleme in der Pflegeversicherung hat sich aufgrund vorliegender Eingaben erstellen lassen. Vorgebrachte Meinungen von Pflegekassen und anderen Institutionen, es handele sich bei den hier bekannten Problemfällen nur um einige wenige Einzelfälle, können nicht bestätigt werden.

Es soll nicht verschwiegen werden, daß die Pflegeversicherung für viele Bürgerinnen und Bürger auch Erleichterungen erbracht hat, wenn ein Familienangehöriger pflegebedürftig geworden ist.

Aufgabe der Bürgerbeauftragten ist es, den Bürgern das Verwaltungshandeln verständlich zu machen. Die Vielzahl der Eingaben auf dem Gebiet der Pflegeversicherung zeigt auf, daß noch sehr viel Aufklärungsarbeit geleistet werden muß, um Verständnis für diese neue Säule der Sozialversicherung zu erwirken. Diese Notwendigkeit der

Erläuterung, Erklärung und Ergänzung des Pflegeversicherungsgesetzes besteht auch auf seiten des Gesetzgebers. Das Gesetz in seiner ursprünglichen Form mußte bereits durch das 1. Änderungsgesetz vom 24.06.1996 korrigiert werden. Die Bürgerbeauftragte geht davon aus, daß noch weitere Änderungen notwendig sind und auch folgen werden.

3. Teil

Einzelbeispiele

Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft (Artikel 6 Abs. 4 GG)

Eine alleinerziehende Mutter mit zwei minderjährigen Kindern hatte längere Zeit im Ausland gelebt und war nach Deutschland zurückgekehrt. Sie fand vorläufig in ihrem früheren Heimatort bei ihrer Mutter Unterschlupf. Dort wohnte sie mietfrei und erhielt ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt durch das zuständige Sozialamt. Dabei war von vornherein klar, daß die junge Frau ihrer Mutter nur vorübergehend zur Last fallen wollte, da diese nur von einem Urlaubsaufenthalt ausgegangen war und es außerdem heftige familiäre Konflikte im Zusammenhang mit der Erziehung der Kinder gab.

Nach etwa sechs Monaten gelang es, eine eigene Wohnung im benachbarten Landkreis zu finden.

Als die Hilfeempfängerin nach einigen Monaten gegen eine Entscheidung des Sozialamtes des neuen Wohnortes Widerspruch erhebt, wird die Akte an den örtlichen Träger der Sozialhilfe, den zuständigen Landkreis, weitergeleitet. Dort erfolgt nicht nur eine Bearbeitung des Widerspruchs, sondern auch eine Überprüfung des gesamten Vorganges. Das „vorgesezte“ Kreissozialamt stellt nun fest, daß der nunmehr vor neun Monaten erfolgte Umzug sozialhilferechtlich doch nicht notwendig gewesen sei. Der Hilfeempfängerin wird mitgeteilt, daß die Unterkunftskosten (Miete) für die neue Wohnung nicht mehr übernommen werden. - Nach damaliger Rechtslage waren bei einem nicht notwendigen Umzug die Unterkunftskosten sozialhilferechtlich nur in

Höhe der Aufwendungen für die bisherige Wohnung anzuerkennen. - Da die Hilfeempfängerin bei ihrer Mutter ja mietfrei gewohnt hatte, wird die Zahlung der Unterkunftskosten eingestellt.

Gegen die Entscheidung erhebt die Hilfeempfängerin Widerspruch und wendet sich zugleich mit der Bitte um Unterstützung an die Bürgerbeauftragte.

Diese überprüft die Angelegenheit und stellt fest, daß sowohl das Sozialamt am alten als auch am neuen Wohnort Kenntnis von der Umzugsabsicht wie auch von dem Umzug hatte. Das „alte“ Amt hatte sogar die Kosten für die Beschaffung und den Transport von Möbeln in die neue Wohnung übernommen. Das Amt am neuen Wohnort hatte unmittelbar nach Umzug uneingeschränkt Hilfe zum Lebensunterhalt geleistet. Daraus schließt die Bürgerbeauftragte, daß beide Ämter die sozialhilferechtliche Notwendigkeit zumindest durch ihr Handeln anerkannt haben. Eine Abänderung dieser Entscheidung würde zudem einen erheblichen Verlust von Vertrauen in die Rechtsordnung bedeuten, da die Bürgerin sich auf die Rechtmäßigkeit des Handelns der Behörden verlassen hatte.

Die Bürgerbeauftragte trägt ihre Auffassung dem örtlichen Träger der Sozialhilfe vor und bittet um Überprüfung.

Bereits wenige Tage später erhält die Hilfeempfängerin einen Bescheid, mit dem ihrem Widerspruch stattgegeben und die Unterkunftskosten rückwirkend in voller Höhe berücksichtigt werden.

Hunger ist der beste ... Lehrmeister??

Als „Fangnetz“ im System der sozialen Sicherung soll die Sozialhilfe Lücken schließen, die andere Sozialleistungszweige offenlassen. Sie soll sicherstellen, daß niemand ein menschenunwürdiges Leben führen muß.

Dennoch bestimmt das Bundessozialhilfegesetz, daß derjenige, der sich weigert, zumutbare Arbeit zu leisten, keinen Anspruch auf Hilfe hat; also damit rechnen muß, keinerlei Leistungen zu erhalten. Diese

pädagogische Funktion der Sozialhilfe wird allerdings begrenzt durch die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der familiengerechten Hilfe und enthebt den Sozialhilfeträger nicht von seiner Verpflichtung, weiterhin Beratung und Betreuung anzubieten und nötigenfalls auch wieder materielle Hilfe zu leisten.

Aufgrund der Eingabe eines 45-jährigen alleinstehenden Hilfesuchenden hat die Bürgerbeauftragte jedoch Zweifel daran, ob die vorstehend genannten Grundsätze in der Praxis immer beachtet werden.

Der gelernte technische Zeichner und auch freiberuflich Tätige war nach Scheidung und damit einhergehendem Verlust des Arbeitsplatzes sozialhilfebedürftig geworden. Er wurde zu gemeinnütziger Arbeit herangezogen und war zur Zufriedenheit des zuständigen Amtsvorstehers und Bürgermeisters als Gemeindearbeiter tätig. Zur Wiedereingliederung in das Berufsleben und um Ansprüche gegenüber dem Arbeitsamt zu erwerben, schlug das Sozialamt etwa 15 Monate nach Beginn des Hilfebezuges vor, den Hilfeempfänger für die Dauer eines Jahres bei einer Beschäftigungsgesellschaft in Arbeit zu bringen. Der Betroffene wollte jedoch lieber weiterhin für die Gemeinde arbeiten und sah es zudem als Unrecht an, Mittel der Arbeitsverwaltung zu „mißbrauchen“, um der Sozialhilfe Ausgaben zu ersparen. Er lehnte die Teilnahme an der Maßnahme ab.

Da das Sozialamt annahm, daß psychische Beeinträchtigungen der wirkliche Grund für die Ablehnung des Angebotes waren, wurde das Kreisgesundheitsamt um Stellungnahme gebeten. Der Hilfeempfänger weigerte sich jedoch, einen entsprechenden Untersuchungstermin wahrzunehmen. Daraufhin wurde die Gewährung der Hilfe zum Lebensunterhalt eingestellt.

Ein dagegen durch den Hilfeempfänger beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht gestellter Antrag auf Erlaß einer Einstweiligen Anordnung wurde abgelehnt. Das Gericht stellte zwar fest, daß das Sozialamt zwingend erforderliche Verfahrensschritte unterlassen hatte (z.B. schriftliche Belehrung und Fristsetzung), kam aber dennoch zu dem Ergebnis, daß die Einstellung der Hilfe nicht zu beanstanden war. Hilfe zum Lebensunterhalt stünde deshalb nicht zu, weil für den Antragsteller die Möglichkeit der Selbsthilfe bestehe, indem er

die ihm angebotene Tätigkeit aufnimmt. Ohne ärztliche Stellungnahme könne jedoch nicht davon ausgegangen werden, daß die Aufnahme dieser Erwerbstätigkeit nicht zumutbar ist. Da Sozialhilfe nicht erhält, wer sich selbst helfen kann, bestehe derzeit kein Anspruch auf Hilfe.

Obwohl die Bürgerbeauftragte nach den Bestimmungen des Bürgerbeauftragten-Gesetzes (BüG) nicht tätig werden darf, wenn die Behandlung der Eingabe einen Eingriff in ein schwebendes Verfahren oder die Nachprüfung einer gerichtlichen Entscheidung bedeuten würde, nahm sie aufgrund der offensichtlichen psychischen Beeinträchtigungen des Hilfesuchenden Kontakt zu dem zuständigen Sozialamt auf. Nachdem von dort jedoch mitgeteilt wurde, daß man die Versorgungssituation des Hilfesuchenden weiter im Auge habe und für den Fall, daß es Anzeichen dafür gebe, daß dieser nichts mehr zu essen habe oder sonst gesundheitlich gefährdet sei, zumindest Sachleistungen gewähren würde, gab es für die Bürgerbeauftragte keine Möglichkeit mehr, das Anliegen des Petenten zu unterstützen.

Zurück bleibt jedoch ein gewisses Unbehagen darüber, daß das System unserer sozialen Sicherung doch Lücken aufweist, durch die die Führung eines menschenwürdigen Lebens gefährdet werden kann. Es ist unbefriedigend, daß hier keine eindeutige Mindestgrenze für eventuelle Sanktionen besteht, sondern dies in das Ermessen der jeweiligen Behörde gestellt ist.

Berentung oder Kündigung - das ist hier die Frage!

Auch Bundesdienststellen nutzen seit einigen Jahren jede Möglichkeit des Personalabbaus. Körperlich leichte Tätigkeiten, wie zum Beispiel Pförtnerdienst, sind hiervon besonders betroffen. Das schafft Probleme bei der Weiterbeschäftigung von Mitarbeitern, die im Laufe ihres Beschäftigungsverhältnisses gesundheitliche Einschränkungen verkraften müssen und deshalb ihre bisherige Arbeit nicht mehr verrichten können. Wird ein solcher Mitarbeiter als Schwerbehinderter anerkannt oder Schwerbehinderten gleichgestellt, darf auch ein öffentlicher Arbeitgeber nur mit Zustimmung der Hauptfürsorgestelle das Arbeitsverhältnis kündigen oder eine Änderungskündigung aus-

sprechen. Um dieses Verfahren zu vermeiden, versuchen öffentliche Arbeitgeber häufig, ihre schwerbehinderten Mitarbeiter vorzeitig in Rente zu schicken. Dabei machen sie sich eine Besonderheit des öffentlichen Tarifrechts zunutze, nach der bei Feststellung dauernder Erwerbsunfähigkeit durch einen Rentenversicherungsträger das Arbeitsverhältnis ohne Kündigung endet.

An die Bürgerbeauftragte wandte sich ein schwerbehinderter farbiger Deutscher mittleren Alters, der seit 1980 in Kiel wohnt und hier Familie und Freunde hat. Er hatte seit dieser Zeit als Mitarbeiter eines Bundesamtes fast ausschließlich auf Schiffen bei Wind und Wetter körperliche Schwerstarbeit geleistet und sich dabei eine schwere Wirbelsäulenerkrankung zugezogen. Nach einer Operation war er schon über ein Jahr lang arbeitsunfähig krank und hatte bereits eine erfolglose stationäre Rehabilitationsmaßnahme hinter sich. Er erklärte, sein Arbeitgeber wolle ihm kündigen, weil er seine bisherige Arbeit nicht mehr verrichten könne. Er sei nicht bereit, ihn auf einen in Kürze freiwerdenden körperlich leichten Arbeitsplatz in Kiel umzusetzen, und verlange von ihm, Erwerbsunfähigkeitsrente zu beantragen. Schließlich gab der Petent dem Verlangen seines Arbeitgebers nach. Sein Rentenantrag wurde wenig später mit der Begründung abgelehnt, daß er noch körperlich leichte Tätigkeiten vollschichtig verrichten könne. Die Hoffnung, nun den inzwischen freigewordenen Arbeitsplatz zu erhalten, erfüllte sich aber nicht. Der Arbeitgeber ordnete den Petenten als Boten in sein Bürogebäude in einer anderen, mit öffentlichen Verkehrsmitteln nur schwer erreichbaren Stadt ab und beantragte bei der Hauptfürsorgestelle, einer Änderungskündigung zuzustimmen. Er hielt die neue Tätigkeit für angemessen und zumutbar, obwohl sie hinsichtlich Qualifikation und Eingruppierung wesentlich niedriger bewertet wurde und die mit dieser Tätigkeit verbundenen körperlichen Belastungen den Petenten überforderten. Außerdem hätte die Übernahme der Tätigkeit auf Dauer den Umzug des Petenten erforderlich gemacht, weil längere Autofahrten behinderungsbedingt nicht möglich waren. In dem Verfahren vor der Hauptfürsorgestelle legte der Petent mit Hilfe der Bürgerbeauftragten überzeugend dar, daß die neue Tätigkeit weder angemessen, zumutbar noch behinderungsgerecht sei. Die Hauptfürsorgestelle lehnte daraufhin den Antrag des Arbeitgebers ab. Dagegen legte der Arbeitgeber Widerspruch ein.

Inzwischen erkrankte der Petent erneut und beantragte nochmals die Gewährung einer Erwerbsunfähigkeitsrente. Er bat die Hauptfürsorgestelle, das Widerspruchsverfahren bis zur Entscheidung des Rentenversicherungsträgers auszusetzen. Da sein Arbeitgeber damit nicht einverstanden war, fand vor dem Widerspruchsausschuß der Hauptfürsorgestelle eine mündliche Verhandlung statt, die mit der Aussetzung des Widerspruchsverfahrens endete. Wenige Wochen später wurde dem Petenten Erwerbsunfähigkeitsrente bewilligt. Damit wurde das Arbeitsverhältnis aufgelöst.

Obwohl die Bürgerbeauftragte nicht erreichen konnte, daß der Petent bei seinem Arbeitgeber behinderungsgerecht weiterbeschäftigt wurde, trug sie ganz wesentlich zur Verbesserung seiner Lebenssituation bei. Wenn das Arbeitsverhältnis des Petenten schon früher aufgelöst worden wäre, dann wäre auch seine Zusatzversorgung wesentlich niedriger ausgefallen, da er die Beschäftigungszeit für die tarifliche Mindestversorgung nicht erreicht hätte.

Bürgerbeauftragte entlastet Sozialamt

Die Betreuerin einer Petentin bat die Bürgerbeauftragte um Unterstützung in einer Rentenangelegenheit. Sie konnte nicht verstehen, warum keine Erwerbsunfähigkeitsrente für ihre Betreute gezahlt wurde.

Die Bürgerbeauftragte war daraufhin bei der Beantragung der Rente behilflich. Die Erwerbsunfähigkeitsrente wurde wegen fehlender Beitragsleistung abgelehnt. Die daraufhin von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) erbetene Rentenakte ergab, daß der vorherige Betreuer der Petentin bereits im Jahre 1993 einen entsprechenden Antrag auf Zahlung einer Rente gestellt hatte. Die damalige Beantragung der Rente wurde wegen mangelnder Mitwirkung der Petentin abgelehnt.

Es stellte sich heraus, daß dieses Verfahren fehlerhaft von der BfA durchgeführt worden ist, da nicht beachtet wurde, daß die Petentin aufgrund einer geistigen Erkrankung einen Betreuer hatte und dem-

entsprechend gar nicht in der Lage war, der geforderten Mitwirkung nachzukommen. Die Art der Erkrankung ging eindeutig aus dem Rentenantrag und entsprechenden ärztlichen Bescheinigungen hervor und hätte von der BfA berücksichtigt werden müssen. Trotz eines entsprechenden Schreibens der Petentin, sich in der Rentenangelegenheit an den Betreuer zu wenden, beachtete die BfA diesen Hinweis nicht.

Die BfA wurde von der Bürgerbeauftragten darauf hingewiesen, daß in diesem Falle keine rechtmäßige Zustellung des Bescheides erfolgt und daher eine Entscheidung über den ersten Rentenantrag zu treffen sei. Außerdem wurde es erforderlich, den in der Vergangenheit eingetretenen Versicherungsfall per ärztlicher Stellungnahme gegenüber der BfA nachzuweisen, da ansonsten die Rente erneut wegen fehlender Beitragsleistung abgelehnt worden wäre.

Die BfA folgte dem Hinweis der Bürgerbeauftragten. Dadurch ist es gelungen, eine Rentennachzahlung in Höhe von knapp 70.000 DM zu erwirken. Da die Petentin durch ihren langjährigen Heimaufenthalt zur Sozialhilfeempfängerin wurde, ging die Nachzahlung fast vollständig an das Sozialamt. Die Betroffene erhält aber rückwirkend und laufend ein erhöhtes Taschengeld, da sie nunmehr durch eigenes Einkommen zu den Heimkosten beitragen kann. Voraussichtlich wird sie auch noch eine zusätzliche Leistung aus einer Zusatzversorgung erhalten, da sie im öffentlichen Dienst tätig war.

Zwickmühle der Behörden

Eine Petentin wandte sich an die Bürgerbeauftragte, da sie einen Treppenlift benötigte, der von der Pflegekasse als Pflegehilfsmittel nicht anerkannt und somit abgelehnt wurde.

Vor Einführung der Pflegeversicherung lag bereits Pflegebedürftigkeit vor. Die Petentin bezieht Leistungen der Pflegeversicherung, Pflegestufe II. Die Pflegekasse lehnte die Bezuschussung des Treppenliftes ab. Die Betroffene wandte sich an das zuständige Sozialamt, um von dort eine Unterstützung zu erhalten. Auch das Sozialamt lehnte eine entsprechende Leistung ab, da nach dortiger Feststellung durchaus

eine Leistungspflicht der Pflegekasse bestand. Es wurde der Petentin aufgegeben, Widerspruch gegen die Entscheidung der Pflegekasse einzulegen. Durch persönliche Vorsprache der Petentin bei der Pflegekasse legte sie den Sachverhalt dar. Man teilte ihr mit, daß man sich bei Einlegung eines Widerspruches veranlaßt sähe, die Einstufung nach dem Pflegeversicherungsgesetz zu überprüfen und voraussichtlich als Ergebnis der Überprüfung nur noch die Pflegestufe I in Betracht käme.

Die Bürgerbeauftragte bat daraufhin die Pflegekasse um Überprüfung der Angelegenheit. Nunmehr erklärte die Kasse, daß die ablehnende Entscheidung noch gar keinen Verwaltungsakt darstellen würde, es handele sich lediglich um eine Unterrichtung der Petentin, wonach voraussichtlich eine Leistung nicht gewährt werden könnte. Darüber hinaus wäre man der Meinung, daß die bisher erfolgte Einstufung in die Pflegestufe II nicht richtig sei, es sei dringend von einer Weiterverfolgung der Angelegenheit abzuraten.

Die Beantragung des Pflegehilfsmittels wurde offensichtlich als willkommene Gelegenheit angesehen, den hier vorliegenden „Altfall“ aus der Zeit vor der Einführung der Pflegeversicherung herabzustufen.

Die Bürgerbeauftragte wandte sich sodann an die Hauptgeschäftsstelle der Kasse. Gemeinsam wurde erreicht, daß die Petentin ohne Herabstufung der Pflegestufe den Zuschuß der Pflegekasse zum Treppenlift erhielt und das Sozialamt die restlichen Kosten übernahm.

Maßregelung durch Ersatzkasse

Eine große Ersatzkasse in Kiel hält es für angebracht, „Strafmaßnahmen“ gegen ein Mitglied der Kasse zu ergreifen, da laut Mitteilung der Kasse „exorbitante“ Leistungen für benötigte Haushaltshilfen erbracht wurden und die weitere medizinische Notwendigkeit von Haushaltshilfen bezweifelt wird.

Das betroffene Mitglied der Kasse hat sich mit der Bitte um Unterstützung an die Bürgerbeauftragte gewandt. Es handelt sich hierbei um eine gelernte Krankenschwester, die als alleinerziehende Mutter ein

schwer geistig und körperlich behindertes 15jähriges Kind und ein weiteres 12jähriges gesundes Kind zu versorgen hat. Bedingt durch mehrfache Operationen der Petentin hat es der behandelnde Arzt für erforderlich gehalten, daß die Mutter durch eine Haushaltshilfe unterstützt wird und daher eine entsprechende ärztliche Verordnung ausgestellt. Auch in der Vergangenheit hatte die Petentin Haushaltshilfen benötigt, die aufgrund ärztlicher Verordnungen erforderlich waren.

Die Bürgerbeauftragte hat sich in einem persönlichen Gespräch mit dem Bezirksgeschäftsführer der Ersatzkasse darlegen lassen, warum in diesem Fall die Leistung trotz ärztlicher Verordnung abgelehnt wurde. Außer den vorstehend genannten Gründen wurde darauf hingewiesen, daß in der Vergangenheit bei einer von vielen Leistungsabrechnungen der Verdacht entstanden sei, daß die Petentin Haushaltshilfeleistung zwar abgerechnet, aber gar nicht in Anspruch genommen habe.

Diese Erklärung war verständlich und plausibel, so daß das Handeln der Ersatzkasse erklärlich erschien.

Allerdings erklärte die Petentin der Bürgerbeauftragten, daß der Vorgang aus der Vergangenheit mit der Krankenkasse einvernehmlich geklärt wäre. Sie habe der Krankenkasse auch in diesem Falle nachgewiesen, daß eine Haushaltshilfe in Anspruch genommen wurde, daraufhin sei die Leistung auch von der Kasse übernommen worden.

Durch ein Widerspruchsverfahren ergab sich eine für die Petentin positive Erledigung der Angelegenheit -die Kosten für die Haushaltshilfe wurden von der Kasse übernommen-, so daß eine weitere Sachaufklärung nicht notwendig erschien. Die Eingabe sollte eigentlich abgeschlossen werden.

Mit einem weiteren Schreiben teilte die Ersatzkasse jedoch der Petentin mit, daß man sich nunmehr veranlaßt sehe, die Leistungspraxis bei der Beantragung von Leistungen der Haushaltshilfe umzustellen. Es werde für erforderlich gehalten, bei jedem Leistungsantrag eine Prüfung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) in den Räumen des MDK oder eine häusliche Begutachtung vorzunehmen. Außerdem mache die Kasse von ihrem Recht Gebrauch, zu-

künftig eine Haushaltshilfe ausschließlich als Sachleistung zur Verfügung zu stellen. Eine Begründung der Krankenkasse für die Umstellung der Leistungspraxis wurde nicht genannt.

Die Bürgerbeauftragte geht davon aus, daß mit dem Schreiben der Ersatzkasse eine Maßregelung der Petentin erfolgen soll. Die Erbringung einer Sachleistung ist nach den Buchstaben des Gesetzes zwar möglich, aber das Gesetz sagt auch, daß davon abzusehen ist, wenn dafür ein Grund besteht. Die Bürgerbeauftragte hat einer ärztlichen Bescheinigung entnehmen können, daß der behinderte Sohn der Petentin auf eine Betreuung durch eine vertraute Person angewiesen ist. Somit liegt hier nach Ansicht der Bürgerbeauftragten ein Ausnahmegrund vor, eine Haushaltshilfe nicht als Sachleistung zu akzeptieren.

Es ist für die Bürgerbeauftragte nicht hinnehmbar, Personen, die in einem Abhängigkeitsverhältnis zur gesetzlichen Krankenkasse stehen, derart zu behandeln. Es kann und darf nach Meinung der Bürgerbeauftragten nicht sein, eine „Einzelbestrafung“ ohne sachliche Begründung vorzunehmen. Sie hat sich daher bereits im September 1996 an die Ersatzkasse gewandt und um Erläuterung des Handelns der Kasse gebeten. Bis zum Jahresende erfolgte keine Erklärung der Krankenkasse.

Die Bürgerbeauftragte wird die Angelegenheit weiter bearbeiten.

Witwenrente (Ausgleichsrente) für die geschiedene Ehefrau von der Landwirtschaftlichen Alterskasse

Eine Petentin erbat die Hilfe der Bürgerbeauftragten, da sie nur bis zum Tode des geschiedenen Ehemannes im Jahre 1991 Leistungen von der Landwirtschaftlichen Alterskasse aus dem Versorgungsausgleich erhielt und weitere Leistungen von der Alterskasse abgelehnt wurden.

Die Bürgerbeauftragte beanstandete die Ablehnung bei der zuständigen Alterskasse, da nach ihrer Auffassung aufgrund einer Härterege- lung eine „Witwenrente“ in Form einer Ausgleichsrente an die Peten- tin zu zahlen sei. Das hatte die Kasse bis dahin nicht geprüft. Sie for-

derte daraufhin eine Stellungnahme des Gesamtverbandes der Landwirtschaftlichen Alterskasse an. Die Auffassung der Bürgerbeauftragten wurde bestätigt, so daß der Petentin die Ausgleichsrente in Höhe von cirka 10.000 DM nachgezahlt wurde und sie jetzt laufend eine monatliche Rente erhält.

Ist es von Vorteil, in Schleswig-Holstein Landesbeamtin zu sein?

Eine Petentin bat die Bürgerbeauftragte um Sachaufklärung, da sie nicht verstehen konnte, daß sie als Landesbeamtin im Beihilferecht gegenüber Bundes- und Beamtinnen anderer Bundesländer benachteiligt ist. Die Petentin befindet sich zur Zeit im Erziehungsurlaub und wollte durch die Ersatzkrankenkasse ihres Mannes krankenversichert werden. Diese beitragsfreie Familienversicherung wurde ihr zu Recht verweigert, da sie weiterhin einen Beihilfeanspruch hat. Sie muß daher eine private Restkostenversicherung abschließen. Bundesbeamtinnen erhalten für diese Versicherung einen Zuschuß durch den Dienstherrn. Auch in allen anderen Bundesländern, mit Ausnahme der Länder Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen, erhalten die Landesbeamtinnen diesen Zuschuß, wobei der Zuschuß in Bayern sogar monatlich 100 DM beträgt.

Die Bürgerbeauftragte bat daraufhin das Innenministerium um Stellungnahme. Es wurde bestätigt, daß eine entsprechende Leistung nicht erbracht werden kann, da es sich bei dem Zuschuß um eine freiwillige Leistung handle und das Land Schleswig-Holstein diese Zuschüsse nicht tragen könne. Bereits 1992 gab es in der Landesregierung Überlegungen diesen Zuschuß zu gewähren; dies wurde jedoch aus Kostengründen verworfen.

4. Teil

Statistik des Berichtszeitraumes (01.01.1996 - 31.12.1996)

I. Eingaben, die der Bürgerbeauftragten im Berichtszeitraum zur Bearbeitung vorlagen

1. Neueingänge		1.695
a) zulässige Eingaben	1.398	
b) unzulässige Eingaben ¹	297	
2. Unerledigte schriftliche Eingaben aus den Vorjahren		8
Insgesamt		1.703

II. Neueingänge im Berichtszeitraum nach der Art des Eingangs

1. Schriftliche Eingänge	517
2. Persönliche Vorsprachen	157
3. Telefonische Eingaben	1.021
Insgesamt	1.695

III. Bearbeitung und Art der Erledigung der Eingaben im Berichtszeitraum

1. Gesamtzahl der <u>zu bearbeitenden</u> Eingaben	1.703	
- davon z. Z. noch nicht abgeschlossen	70	
2. Gesamtzahl der <u>erledigten</u> Eingaben	1.633	(100 %)
- davon erledigte unzulässige Eingaben	297	(18,2 %)
• Abgabe an den Eingabenausschuß des Schleswig-Holsteinischen Landtages	6	(0,4 %)
• Abgabe an den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages	1	(0,1 %)
• Abgabe an ein Landesfachressort	16	(1,0 %)
3. Gesamtzahl der <u>erledigten zulässigen</u> Eingaben	1.336	(81,8 %)
- davon abgeholfen	1.226	(75,1 %)
• vollständig	204	(12,5)
• teilweise	29	(1,8 %)
• durch Auskunft und Beratung	993	(60,8 %)
- davon Regelung im Sinne des Petenten nicht erreicht	110	(6,7 %)

1. Als „unzulässig“ werden Eingaben bezeichnet, deren Bearbeitung für die Bürgerbeauftragte gem. § 3 BÜG nicht gestattet oder für die sie nicht zuständig ist.
Die insgesamt 136 unzulässigen Einzeleingaben im Falle lfd. Nr. 491/96 wurden als 1 Fall gezählt.

